# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 563

30. August 2004

Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 10. Juli 2003



### Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 10. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung erlassen:

#### Präambel

Die Doktorandenausbildung und die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät für Biologie obliegen der "Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie" (IGB).

#### § 1 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Biologie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften "doctor rerum naturalium" (Dr. rer.nat.) oder "Philosophiae doctoris" (Ph. D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung eines Promotionsstudiums an der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie.
- (2) Die Fakultät für Biologie verleiht für besondere naturwissenschaftliche Verdienste oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Biologie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie.

#### § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Diese Befähigung wird aufgrund eines erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums und einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erweitert, sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) festgestellt.

### § 3 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören die Prodekanin/der Prodekan oder ihr/sein von der Fakultät für Biologie bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter, drei Mitglieder der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften und zwei weitere promovierte Mitglieder der Fakultät für Biologie an. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Prodekanin/der Prodekan oder die/der von der Fakultät für Biologie bestellte Vertreterin/ bestellte Vertreter. Sie/Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und hat selbst kein Stimmrecht.
- (3) Der Promotionsausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Bei Verstößen gegen diese kann er die Wiederholung des betreffenden Teils des Promotionsverfahrens verlangen. Er ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses werden in einem eigenen Protokollheft festgehalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einblick in die sie betreffenden Abschnitte. Die Beschlüsse des Promotionsausschusses werden den an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (4) Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:
  - Anerkennung als Doktorandin/Doktorand der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie und Eintragung in die Doktorandenliste mit dem Arbeitstitel für die Dissertation; falls erforderlich, empfehlende Vermittlung einer Betreuerin/eines Betreuers und eines Arbeitsplatzes.
  - 2. Zulassung zum Promotionsverfahren.
  - Bestimmung der Referentinnen/Referenten für die Dissertation und Bestellung der Promotionskommission sowie ggf. die Anforderung zusätzlicher Gutachten (§ 8, 4).
  - Ausnahmeregelungen in besonders gelagerten Einzelfällen gemäß § 4, 1a.

### § 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme einer Promotion sind:
  - Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung mit einem in der Regel mindestens mit "gut" bewerteten Abschluss. Dieser Abschluss wird in der Regel durch folgende erfolgreich absolvierte Prüfungen erbracht: eine mindestens mit der Note "gut" beendete Diplom-Hauptprüfung in Biologie, oder eine mindestens mit der Note "gut" beendete M. Sc.-Hauptprüfung (Master of Science) in Biologie, oder eine mit der Note "sehr gut" bestandene B. Sc.-Prüfung (Bachelor of Science) in Biologie in Verbindung mit zusätzlichen Vorbereitungsstudien im Fach Biologie und einer Prüfung im Fach Biologie (§ 12), so dass der Ausbildungsstand dem eines M. Sc. äquivalent ist, oder die mindestens mit der Note "gut" bestandene "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I"/"Master of Education" in Biologie und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach. Die ärztliche Prüfung an einer deutschen Hochschule wird der Diplomhauptprüfung in Biologie gleichgesetzt. Entsprechend benotete Diplomhauptprüfungen oder M. Sc.-Hauptprüfungen anderer naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Fächer werden als Voraussetzungen für die Promotion anerkannt.

"Sehr gut" bewertete B. Sc.-Abschlüsse anderer naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten werden in Verbindung mit erfolgreich absolvierten zusätzlichen Studien an der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität, deren Umfang in der Regel ein Jahr beträgt, die im Einvernehmen zwischen Promotionsausschuss und der Kandidatin/dem Kandidaten festgelegt worden sind, und einer bestandenen Prüfung, so dass der Ausbildungsstand dem eines M. Sc. äquivalent ist, ebenfalls anerkannt. Gleichwertige Abschlussprüfungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie die Abschlussprüfungen insbesondere in den Fachrichtungen Pharmazie, Veterinärmedizin sowie Land- und Forstwirtschaft können durch den Promotionsausschuss anerkannt werden.

Lehramtsabsolventen mit Biologie als einzigem naturwissenschaftlichen Fach, die ihre "Erste Staatsprüfung" für die Sekundarstufe II/I oder einen Master of Education bzw. vergleichbaren Abschluss im Rahmen eines gestuften Studiengangs, mindestens mit der Note "gut" bestanden haben, können durch entsprechende Ergänzungsleistungen die Voraussetzung zur Aufnahme in die Internationale Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie erwerben (§ 12 Abs. 1). Deren Inhalte legt der Promotionsausschuss vor Aufnahme des Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß Buchstabe a) entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.

- c) Der Nachweis eines mit "sehr gut" bewerteten berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer anderen mit "sehr gut" bewerteten den Studiengang abschließenden Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (insbesondere B. A.) und daran anschließender, angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien gilt ebenfalls als Zulassungsvoraussetzung. Die Inhalte der vorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuss vor Studienbeginn im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß Buchstabe a) entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.
- d) Der Nachweis eines mit der Note "sehr gut" bewerteten Fachhochschulabschlusses, der thematisch der Biologie zugeordnet werden kann und daran anschließender, angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien gilt ebenfalls als Zulassungsvoraussetzung. Die Inhalte der vorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuss vor Studienbeginn im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß Buchstabe a) entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.
- (2) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. In Zweifelsfällen soll das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) gehört werden.

### § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorandin/Doktorand der Fakultät für Biologie ist zu Beginn der Promotionsarbeit schriftlich an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät für Biologie und die Aufnahme in die Internationale Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges.
  - 2. Ein Zeugnis nach § 4.
  - Ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung.
  - Der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation mit einer maximal einseitigen Darlegung der Zielsetzung der Dissertation
  - Die Bescheinigung einer Graduiertenschule über die erfolgreiche Verteidigung des Dissertationskonzeptes.
  - Eine Erklärung von zwei Mitgliedern der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie, dass sie die Betreuung der Arbeit übernehmen werden.
  - 7. Grundsätzlich können auch Anträge auf Zulassung zur Promotion (§ 7 Abs. 1) gestellt werden, wenn die Dissertation ganz oder teilweise an einer anderen biowissenschaftlichen Graduiertenschule durchgeführt wurde und die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zugleich Mitglied der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum ist.

(2) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss.

Die Annahme als Doktorandin/Doktorand muss versagt werden, wenn:

- in der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen;
- b) bei experimentellen Arbeiten die Bereitstellung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist;
- die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie veranlassen, bestimmte Kandidatinnen/Kandidaten als Doktorandin/Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen/Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6 Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch zwei Mitglieder der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie, die nicht demselben Lehrstuhl oder Institut angehören, einschließlich der arbeitsplatzmäßigen Versorgung und auf Begutachtung der Dissertation begründet.
- (2) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen einem Mitglied der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie und Doktorandin/Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.
- (4) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten haben, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet.

### § 7 Zulassung zur Promotion

- (1) Nach Abschluss der Arbeit an der Dissertation richtet die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
  - Ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich; dazu eine Vervollständigung zu § 5 Abs. 2 und ggf. Zeugnisse über weitere wissenschaftliche Qualifikationen sowie die Immatrikulationsbescheinigung für einen Promotionsstudiengang. Eine Erklärung, welcher der möglichen Abschlüsse (Dr. rer. nat. oder Ph. D.) angestrebt wird.

- Fünf Exemplare der Dissertation (s. § 10). Diese müssen gebunden sein und am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten. Besteht die Dissertation aus wesentlichen Beiträgen zu einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, müssen ergänzende Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 beigebracht werden.
- Belege der erfolgreichen Absolvierung des für den angestrebten Abschluss erforderlichen Graduiertenstudiums im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten (CP, ECTS-konform) an der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie oder an einer anderen biowissenschaftlichen Graduiertenschule mit ECTS-Konformität.
- 4. Eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst, bei keiner anderen Fakultät eingereicht wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden und dass es sich bei der eingereichten Dissertation um fünf in Wort und Bild völlig übereinstimmende Exemplare handelt.
  - Weiterhin die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde.
- 5. Ggf. eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung nach § 4.
- Die Bestätigung von zwei Mitgliedern der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie, dass sie die Aufgaben der Referentin/des Referenten und der Korreferentin/des Korreferenten übernehmen.
- Ein amtliches Führungszeugnis, falls eine Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgte. Die Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt, wenn die Doktorandin/der Doktorand im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und bestellt die Promotionskommission.
- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung an die Kandidatin/den Kandidaten
  - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen unvollständig bleiben
  - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Versagung der Zulassung muss der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

### § 8 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der Disputation bzw. des Rigorosums zuständige Gremium. Sie wird vom Promotionsausschuss, im Regelfall aus dem Kreis der Mitglieder der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie, eingesetzt.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Biologie, der Referentin/dem Referenten, die/der in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist, sowie einer Korreferentin/einem Korreferenten und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, die vom Promotionsausschuss bestimmt werden und die Mitglieder der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften sind. Zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Mitglieder der Fakultät für Biologie sein. Als Korreferentin/Korreferent wird in der Regel die/ der Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer der Dissertation bestellt, falls sie/er nicht demselben Lehrstuhl oder Institut angehört wie der/ die Referent/in. Falls ein neuer, eine neue Korreferent/in ernannt werden muss, kann ein vom Kandidaten/von der Kandidatin vorgeschlagenes Mitglied der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften bestellt werden, sofern es nicht demselben Lehrstuhl oder Institut angehört wie die Referentin/der Referent.

- (3) Den Vorsitz der Promotionskommission führt die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Biologie. Ist die Dekanin/der Dekan verhindert, so führt den Vorsitz die Prodekanin/der Prodekan oder eine ehemalige Dekanin/ein ehemaliger Dekan der Fakultät für Biologie. Referent/in und Korreferent/in sind zur Abgabe von unabhängig erstellten, schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) In die Promotionskommission kann zusätzlich eine auswärtige Wissenschaftlerin/ein auswärtiger Wissenschaftler, welche/welcher in besonderen Fällen um ein weiteres Referat gebeten worden ist, aufgenommen werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachten von einer/einem auswärtigen Mitbetreuerin/Mitbetreuer der Dissertation (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7) anfordern, falls die Dissertation teilweise an einer Graduiertenschule außerhalb der Internationalen Graduiertenschule für Biologie der RUB angefertigt wurde. Diese/Dieser tritt als vierte Prüferin/vierter Prüfer jedoch nur dann zur Promotionskommission, wenn sie/er selbst Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozent oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor ist.
- (6) Jedes promovierte Mitglied der Fakultät für Biologie hat das Recht, eine Dissertation einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die Auslage der Dissertation ist auf der Homepage der Fakultät und per Aushang am Dekanat bekannt zu geben. Derartige Stellungnahmen müssen spätestens zwei Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens im Dekanat dem Promotionsausschuss vorliegen.

### § 9 Annahme und Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss leitet je ein Exemplar der Dissertation der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten sowie ggf. weiteren Gutachtern nach § 8 Abs. 4 zu. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Am Schluss des Gutachtens ist eine Beurteilung entsprechend § 13 Abs. 2 vorzunehmen.
- (2) Nach Eingang der bestellten Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für zwei Wochen den Mitgliedern der Promotionskommission zur Einsichtnahme im Dekanat zugänglich gemacht. Der Beginn der Auslagefrist wird den Mitgliedern der Promotionskommission schriftlich durch das Dekanat mitgeteilt.
- (3) Nachdem die Mitglieder der Promotionskommission Einblick in alle eingegangenen Gutachten und die übrigen Promotionsunterlagen erhalten haben, entscheidet die Kommission mehrheitlich über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Einwendungen, über die Einholung weiterer Gutachten (durch den Promotionsausschuss), über Rückgabe mit Aufforderung zur Änderung oder über Ablehnung der Dissertation.
- (4) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Eine andere Dissertation, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsversuche bei der Internationalen Graduiertenschule für Biowissenschaften der Fakultät für Biologie nicht zulässig. Eine Ablehnung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber kann ihre/seine Dissertation ohne Rechtsfolgen zurückziehen, solange noch kein Gutachten eingegangen ist. Bei Zurücknahme nach Eingang eines Gutachtens ist das Verfahren beendet. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

### § 10 Dissertation

- (1) Durch die Dissertation weist die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger Forschungsarbeit nach. In der Dissertation sollen neue wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biologie enthalten sein und im Zusammenhang angemessen dargestellt werden.
- (2) Wesentliche Beiträge zu einer wissenschaftlichen Arbeit, die in Zusammenarbeit mehrerer Personen entstanden ist, können als Dissertation vorgelegt werden. In diesem Fall muss der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien eindeutig erkennbar und bewertbar sein und auch für sich allein den Anforderungen an eine Dissertation genügen.
- (3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Dissertation muss eine eigenständige Abhandlung darstellen. Vorab erfolgte Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind in der Arbeit anzugeben. Liegen wesentliche oder alle Teile der Dissertation bereits als Publikation(en) oder als angenommene Manuskripte in Journalen mit Fachgutachtersystem vor, können diese in Form einer kumulativen Schrift eingereicht werden. Hierbei gelten nur Arbeiten, die die Doktorandin/der Doktorand als Erstautorin/Erstautor verfasst hat. Die Doktorandin/der Doktorand muss erklären, dass die Arbeiten selbständig verfasst und diese oder Teile davon bei keiner anderen Fakultät eingereicht wurden. Bei Arbeiten mit mehreren Autoren neben der Doktorandin/dem Doktoranden und ihren Betreuerinnen/Betreuern muss der Eigenanteil aller Beteiligten offengelegt werden (außer dem der Betreuerin/des Betreuers). Die einvernehmliche Erklärung muss durch die Betreuerin/den Betreuer bestätigt sein. Die Dissertation muss eine Einleitung und eine übergreifende Diskussion auf deutsch oder englisch sowie eine Zusammenfassung aller Ergebnisse auf deutsch und englisch enthalten.

#### § 11 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so erfolgt die Disputation in deutscher oder englischer Sprache. Sie besteht aus einer halbstündigen, hochschulöffentlichen Vorstellung der Ergebnisse der Dissertation im Rahmen eines Vortrages der Kandidatin/des Kandidaten mit anschließender öffentlicher Diskussion und einer maximal einstündigen nichtöffentlichen Diskussion der Kandidatin/des Kandidaten mit der Promotionskommission über die Grundlagen und Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation und angrenzender Gebiete. Dabei sollen die Fähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten zu argumentativer Auseinandersetzung über wissenschaftliche Probleme sowie die dazu erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Die Termine für die öffentlichen Teile der Disputation werden durch Aushang bekannt gemacht, dies dient zugleich als Einladung der Hochschulöffentlichkeit.
- (3) Die Öffentlichkeit der Disputation erstreckt sich nicht auf die Diskussion der Dissertation im Kreise der Promotionskommission, auf die Diskussion der Disputationsleistung durch die Promotionskommission und nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens.
- (4) Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt, welches von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Wenn die Kandidatin/der Kandidat zur Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (6) Beurteilt die Promotionskommission die Leistungen in der Disputation nach § 13 Abs. 2 als ungenügend, so ist sie nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung findet als ein Rigorosum frühestens sechs und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Disputation durch zwei an der Disputation beteiligten Prüfer in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde, und einem Prüfer in einem außerbiologischen Nebenfach statt (§ 8 Abs. 2). Die Dauer beträgt 30 Minuten pro Prüfer.
- (7) Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich.

#### § 12 Zusatzprüfungen

- (1) Liegt als Voraussetzung zur Aufnahme in die Doktorandenliste nach § 4 Abs. 1 eine mit "sehr gut" bestandene B. Sc.-Prüfung in Biowissenschaften in Verbindung mit zusätzlichen M. Sc.-Studien vor, so findet spätestens nach einem Jahr der experimentellen Arbeit an der Dissertation eine mündliche Zusatzprüfung statt, welche in Inhalt und Umfang der mündlichen M. Sc.-Prüfung im Studiengang Biologie der Fakultät für Biologie nach jeweils geltender Prüfungsordnung entspricht.
- (2) Wird diese mündliche Zusatzprüfung insgesamt mit mindestens der Note "gut" bestanden, wird die Promotion fortgesetzt. Bei bestandener Prüfung mit einer Note schlechter als "gut", kann die experimentelle Arbeit als Master Thesis eingereicht werden und das Studium wird mit dem M. Sc. abgeschlossen. Wird die mündliche Zusatzprüfung nicht bestanden, kann die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nach geltender Ordnung im Masterstudiengang erneut beantragen.

## § 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Unmittelbar nach der Disputation beschließen über das Ergebnis: Referentin/Referent, Korreferentin/Korreferent und das weitere nach § 8 Abs. 2 benannte Kommissionsmitglied; falls keine Mehrheit zustande kommt, hat die/der Vorsitzende zu entscheiden. Entsprechend werden die Prädikate für Dissertation und Disputation sowie eine Gesamtnote festgelegt, wobei im Zweifelsfalle die Note für die Dissertation stärker gewichtet wird.
- (2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten "sehr gut" ("magna cum laude"), "gut" ("cum laude"), "genügend" ("rite") oder "ungenügend" ("immaturus"). Hervorragenden Leistungen kann das Prädikat "mit Auszeichnung" ("summa cum laude") als Gesamtnote zuerkannt werden.
- (3) Im Anschluss an die Festlegung der Noten teilt die/der Vorsitzende der Kandidatin/dem Kandidaten das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens mit und erläutert dieses mündlich. Bei Nichtbestehen ("ungenügend"/"immaturus") ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss der Promotion ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese berechtigt noch nicht zur Führung des Doktortitels.
- (5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht auf Einsicht in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

#### § 14 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruches gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Beschwerte/den Beschwerten schriftlich oder durch Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Biologie einzulegen.

#### § 15 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Pflichtexemplare

- (1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag des Abschlusses des Promotionsverfahrens ausgestellt. Als Doktorgrad wird der "doctor rerum naturalium" ("Dr. rer. nat.") verliehen. Auf Wunsch des Kandidaten kann anstelle der Bezeichnung "Dr. rer. nat." auch die internationale Bezeichnung "Ph. D." ("philosophiae doctoris") verwendet werden. Die Promotionsurkunde enthält kein Prädikat außer der Gesamtnote. Das Promotionszeugnis enthält die Namen der Referentinnen/des Referenten, der weiteren Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 Abs. 4, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie die Gesamtnote oder den Termin des Wiederholungsexamens gemäß § 11 Abs. 6 und 7. Beide Dokumente sind von der Dekanin/vom Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten erst ausgehändigt, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation in Anzahl und Ausführung gesichert ist wahlweise entweder
  - a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
  - b) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
  - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
  - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
  - e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers zusätzlich 10 gedruckte Exemplare.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Ruhr-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der Dissertation abweicht, so ist dazu die Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erforderlich. Weiterhin muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass gegen die Aushändigung von Urkunde und Zeugnis von Seiten des Lehrstuhls bzw. der Arbeitsgruppe, in der die Dissertation angefertigt wurde, keine Einwände bestehen.

- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Doktorgrad ("Dr. rer. nat." oder "Ph. D.") zu führen.
- (4) Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, so kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um ein Jahr verlängern.

#### § 16 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat das Verfahren für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der bzw. die Promovierte
  - a) ihn durch Täuschung oder in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben erlangt hat,
  - wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehen er bzw. sie den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt die Entziehung des Doktorgrades, sobald Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung rechtfertigen. Wird der Doktorgrad aberkannt, ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

#### § 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Biologie verleiht für besondere naturwissenschaftliche Verdienste oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Biologie den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät für Biologie.
- (2) Die Fakultät für Biologie wählt zur Vorbereitung einer Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 2) einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Der Beschluss über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie sowie der Gruppe der Professorinnen/Professoren.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde entsprechend Anlage 2 zu dieser Ordnung ausgestellt.

### § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu anfangenden Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung. Kandidatinnen/Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand erwirkt haben, können wahlweise die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Biologie vom 12.11.2002 und 19.5.2003.

Bochum, den 10. Juli 2003

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner